



Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
Postfach
8090 Zürich

Per Mail: linda.knab@bd.zh.ch

Vernehmlassungsantwort Teilrevision Kantonaler Richtplan

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP des Kantons Zürich dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Nach einer einleitenden Bemerkung finden Sie unsere Anträge zu den einzelnen Kapiteln.

Die SP Kanton Zürich begrüsst die Bestrebungen des Kantons hin zu einer nachhaltigen Raumplanung und die Abbildung einer langfristigen Sichtweise zu Gunsten einer sorgfältig koordinierten, nachhaltigen Raumplanung. Die SP Kanton Zürich ist bereit, ihren Beitrag zur Herausforderung einer wachsenden Wohnbevölkerung im Kanton Zürich mit entsprechend planerischen Massnahmen zur Verdichtung und einer qualitativ hohen Infrastruktur mitzutragen, wünscht sich jedoch auch ein angemessenes Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Zürcher Bevölkerung und der Gemeinden.

1.2 Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich

Antrag: Die im Text ausgeführten erwarteten Entwicklungen bezüglich Arbeitssektoren, ansteigende Flächenbeanspruchung, Nutzungsdruck, steigende Bodenpreise etc. sind als Analysen und nicht als Leitlinien auszuführen respektive zu deklarieren.

Begründung: Es ist anzunehmen, dass die Leitlinien auf Basis der Analyse abgeleitet werden. Der Text ist missverständlich. Unseres Erachtens kann bspw. die Verdrängung von KMU aufgrund steigender Bodenpreise kein Ziel innerhalb einer Leitlinie sein.

2.2.1 Ziele

Antrag: Der Neueintrag „Die Bebauung am Zürichseeufer (...) ist ganz zu streichen und durch nachfolgenden Text zu ersetzen:

Die Bebauung am Zürichseeufer ist sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Bauvorschriften für den Uferbereich haben sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen. Als Uferbereich gelten Bauzonen, die in der Regel zwischen der Seestrasse bzw. Bahnlinie und dem Ufer liegen. Wo dieser Bereich nur rund eine Bautiefe umfasst, ist ein grosszügiger Durchblick durch angemessene Volumen und Anordnung der Bauten zu gewährleisten. Bei breiteren Uferbereichen ist dem Sichtbezug zum See ebenfalls hohes Gewicht beizumessen und entlang der Seestrasse eine parkähnliche Bepflanzung anzustreben

Sämtliche Seeufer- und Flussumfer sind frei, durchlässig, begehbar und öffentlich zugänglich zu halten und dienen der Bevölkerung als wertvoller Naherholungsraum.

Begründung: Der Richtplaneintrag widerspricht dem Artikel 664 ZGB, sowie dem Art. 3 RPG, welche übergeordnetem Recht entsprechen.

Im Rahmen der angestrebten Verdichtung werden qualitative Erholungsräume zusehends wichtiger. Eine Öffnung der Seeufer würde weiter ebenfalls dem Nutzungsdruck und Übernutzung an den wenigen zugänglichen freien Ufern entgegenwirken.

2.2.3 Massnahmen b) Regionen

Antrag: In den betreffenden regionalen Richtplänen ~~ist~~ **sind** entlang des Zürichseeufers räumlich konkret **Uferwege** festzulegen, welche den Grundsätzen **Art. 664 ZGB sowie Art. 3 RPG zur Bebauung** eines **frei zugänglichen** Uferbereichs entsprechen und gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind ~~bzw. welche Strassenraumgestaltung der Seestrasse anzustreben ist.~~

Begründung: Der Richtplaneintrag widerspricht dem Artikel 664 ZGB, sowie dem Art. 3 RPG, welche übergeordnetem Recht entsprechen.

Im Rahmen der angestrebten Verdichtung werden qualitative Erholungsräume zusehends wichtiger. Eine Öffnung der Seeufer würde weiter ebenfalls dem Nutzungsdruck und der Übernutzung an den wenigen zugänglichen freien Ufern entgegenwirken.

3.4.2. Karteneintrag b) Gewässerrevitalisierung

Antrag: gestrichenen Text nicht Streichen und gemäss Antrag ergänzen.

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden.

Die Revitalisierung soll auch ausserhalb der Hochwasserschutzes erfolgen und mit Sie liegen in den Bereichen ergänzt und vorangetrieben werden, die zur Aufwertung als Erholungs-, Natur und Landschaftsraum oder als Vorranggebiet für ökologisch ausgeglichene und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer festgelegt wurden (vgl. Pt. 3.4.1 a und Abb. 3.2). In diesen Bereichen ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

Begründung: Eine nachhaltige Revitalisierung von Gewässern bedarf einer ökologischen Vernetzung durch Korridore ergänzt mit ökologischen Trittsteinen. Revitalisierung allein unter der Prämisse des Hochwasserschutzes ist weder zielführend noch nachhaltig für die Biodiversität und den Strukturreichtum.

3.5.2 Karteneinträge

Antrag: Streichung Eintrag Nr. 2

Begründung: Der Eintrag widerspricht dem in Abschnitt 3.5.1 aufgeführten Ziel, wonach die *Überbeanspruchung der Landschaft* durch Erholungsnutzungen zu vermeiden ist und konfliktträchtige, sich überlagernde Nutzungen zu entflechten sind.

Das untere Seebecken ist mangels Alternativen an öffentlich zugänglichen Uferbereichen und aufgrund zahlreicher Veranstaltungen (Street-Parade, Sportevents und diverse jährlich wiederkehrende Festanlässe) heute bereits stark übernutzt. Die Ansiedlung eines Restaurants schafft einen weiteren Anreiz zur Übernutzung.

3.5.3 Massnahmen

Hauptantrag: ~~Für das Seerestaurant Bürkliplatz setzt der Kanton einen kantonalen Gestaltungsplan fest.~~

Eventualiter: Für das Seerestaurant Bürkliplatz setzt der Kanton **die Stadt Zürich** einen kantonalen kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan fest.

Begründung: Das untere Seebecken ist für die Stadt Zürich ein funktional wichtiger Raum, auf welchem viele Nutzungsüberlagerungen und Partikularinteressen koordiniert werden müssen. Die Planung eines Seerestaurants betrifft die Stadt Zürich in vielerlei Hinsicht. Ortsbild, Landschaft, Immissionen, Erschliessung, Nutzungsüberlagerungen, Sicherheitsfragen, unterschiedliche Verkehrsträger (VBZ, ZSG) und Mobilitätskonzepte, Entsorgung und Recycling, Fragestellung nach Kostenteiler und weiteres mehr. Die Stadt Zürich trägt die Konsequenzen und räumlichen Auswirkungen eines Seerestaurants Bürkliplatz, weshalb für das betroffene Gebiet ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Diesem soll mit einem öffentlichen Gestaltungsplan unter Federführung der Stadt Rechnung getragen werden.

Der Hauptzweck des Gestaltungsplans besteht darin, eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zu ermöglichen und sicherzustellen. Es darf dabei von der Grundordnung (BZO der Stadt Zürich), abgewichen werden.

Besteht in einem bestimmten Gebiet ein wesentliches öffentliches Interesse beispielsweise an einer differenzierten baulichen Verdichtung, am Ortsbild-, Landschafts- oder Immissionsschutz (Lärmvorbelastung), so kann dieses Gebiet im Zonenplan mit einer (öffentlichen) Gestaltungsplanpflicht bezeichnet werden. Die Federführung liegt bei der Stadt. Der öffentliche GP bedarf der Zustimmung des Souveräns. Die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat.

6.2.3 Sihlquai Zürich

Antrag gemäss nachfolgendem Text:

- Die verschiedenen Berufsfachschulen erhalten ihre Eigenständigkeit, treten aber nach aussen geschlossen in der Berufsbildungsmeile auf und entwickeln unter diesem Dach unter Berücksichtigung der städtebaulichen Integration in die umliegende Quartierstruktur ein eigenständiges städtebauliches-Selbstverständnis im Quartier.
- Für die bauliche Entwicklung der Berufsfachschulen sollen im Gebiet Sihlquai insgesamt rund 7'500 m² zusätzliche Geschossflächen verwirklicht werden. Insgesamt verfügen die Berufsfachschulen damit über Geschossflächen im Umfang von rund 70'000 m².
- Durch das Öffnen von Durchgängen wird die Gesamtvernetzung des Quartiers deutlich verbessert.
- Die Ausstellungsstrasse bildet mit dem Klingen- und Museumspark sowie den angrenzenden Schulhöfen und kleinen Parks der Berufsfachschulen das Grundgerüst für den Freiraum der Berufsbildungsmeile.

- Die Schulhöfe sind soweit als möglich öffentlich zugänglich und ergänzen die übrigen öffentlichen Freiräume.
- Die Erdgeschosszone soll stärker belebt werden. Schulübergreifende Nutzungen wie z.B. Sport- und Verpflegungsangebote, die auch attraktiv für das Quartier sind, sollen zukünftig entlang der Ausstellungsstrasse oder an der Limmatstrasse zu den öffentlichen Räumen hin angeordnet werden und einfach zugänglich sein.
- Die Bewältigung der Personenströme soll einerseits über ~~die Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten im~~ den dem Bedarf angemessenen angebotenen öffentlichen Verkehr erfolgen, andererseits soll der Fuss- und Veloverkehr gefördert und attraktiver werden.
- Grundlage für die baulichen, gestalterischen und organisatorischen Massnahmen ist das unter Federführung des Kantons ausgearbeitete und bei Bedarf zu aktualisierende Handlungsprogramm Gebiet Sihlquai vom Januar 2015.
- Durch die Schulen und Museum zweckentfremdeter Wohn- und Büroraum in den an das Sihlquaigebiet angrenzenden Quartieren ist für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben. Über die Nutzungsänderungen wird im Rahmen des Gebietsmanagements laufend eine einsehbare Bilanz geführt.

Begründung:

- Eine Zusammenarbeit von Stadt und Kanton ist zentral. Nur so kann die städtebauliche Eingliederung der Bildungsmeile ins Quartier gelingen.
- Durchlässigkeit auf der Ebene des Langsamverkehrs sowie die Vernetzung von öffentlichen Grün- und Freiräumen sind Bestandteil von städtebaulicher Qualität. Insbesondere unter dem Aspekt der Inneren Verdichtung nimmt die Freiraumqualität an Bedeutung zu. Es wird unabdingbar sein, dass hierzu auch bestehende Anlagen wie Pausenplätze und Kleinstparks einbezogen werden müssen.
- Das Wachstum und der Ausbau von Bildungsstandorten generiert auch eine zunehmende Personendichte. Dies bedarf einer aktiven und progressiven Mobilitätsplanung durch Mobilitätsverminderung basierend auf umweltverträglichen und raumeffizienten Verkehrsmitteln.
- Im Sinne einer vielfältigen Stadt und dem dringenden Bedarf nach zahlbarem Wohnraum ist die Wohnraumrückführung – analog Hochschulgebiet – rechtlich sicher zu stellen, und in Vereinbarungen mit privaten Grundeigentümern sind diese zu motivieren, die Wohnraumrückführung auch tatsächlich zu ermöglichen

6.2.4 Universität Zürich-Irchel

Antrag 1 gemäss nachfolgendem Text:

- (...)Zur Entwicklung der Campusanlage werden Baubereiche definiert. Mit der Setzung der Bauten entlang der Winterthurerstrasse und zum Irchelpark-West soll ein Auftakt für den Campus geschaffen werden.
- Die Bewältigung der Personenströme soll über den dem Bedarf angemessenen angebotenen öffentlichen Verkehr erfolgen, andererseits soll der Fuss- und Veloverkehr gefördert und attraktiver werden
- Die direkte Anbindung an das Hochschulquartier ist gemäss dem Kapazitätsbedarf und auf Basis des Umweltverbundes gewährleistet
- Mit einem übergeordneten Wegenetz und attraktiven Verbindungen werden die Teilräume untereinander und mit der näheren Umgebung vernetzt. Bestehende Verbindungen über die Winterthurerstrasse sollen aufgewertet resp. eine neue Verbindung im Bereich Tierspital vorgesehen werden. Als Anbindung an die nähere Umgebung sollen bestehende ÖV-Haltestellen als Ankunftsstelle aufgewertet werden. ~~Langfristig~~ **Mittelfristig** ~~ist die Option für eine neue ÖV-Haltestelle in Irchel-Mitte offen zu halten~~ **zu realisieren.**
- Im Rahmen der Campuserwicklung sollen hochschulaffine Drittnutzungen an geeigneten Lagen in die Anlage integriert werden, dabei steht funktional mit dem Campus verknüpftes Wohnen im Teilgebiet Irchel-Süd im Vordergrund.
- Durch die Institutionen zweckentfremdeten Wohn- und Büroraum in den an den Irchelpark angrenzenden Quartieren ist für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben. Über die Nutzungsänderungen wird im Rahmen des Gebietsmanagements laufend eine einsehbare Bilanz geführt.
- Der Irchelpark-West wird als Park erhalten und bleibt mit Ausnahme einer allfälligen Ergänzung im Bereich der bestehenden Sportanlagen von Neubauten frei. Die Grünräume des Campus Irchel

sollen differenziert entwickelt und erlebbar gemacht werden. Die landschaftlichen Elemente sollen in die Bebauungsstruktur integriert werden. Der Landschaftsraum an der Frohburgstrasse soll Teil des umfassenden Grünraumkonzepts sein und langfristig gesichert werden.

- Das Staatsarchiv des Kantons Zürich ist Teil der Anlage und soll sich auf dem Campus langfristig sowohl in die bestehenden und geplanten Strukturen integrieren als auch als eigenständige Institution entwickeln können.
- Der Kanton setzt für die Realisierung der verschiedenen, nachfolgend genannten Neu- und Ersatzbauten auf dem Campus Irchel einen oder mehrere kantonale öffentliche kommunale Gestaltungspläne fest. Für die Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen öffentlichen kommunalen Gestaltungspläne wird die etablierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt Zürich weitergeführt.
- Als Grundlage für die Anpassung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Auslösung von Bauprojekten in sinnvollen Etappen dient der gemeinsam von der Bildungsdirektion, der Justizdirektion und der Baudirektion erarbeitete Masterplan «Campus Irchel» vom Juni 2014.

Begründung:

- Das Wachstum und der Ausbau von Bildungsstandorten generiert auch eine zunehmende Personendichte. Dies bedarf einer aktiven und progressiven Mobilitätsplanung durch Mobilitätsverminderung basierend auf umweltverträglichen und raumeffizienten Verkehrsmitteln. Die Vernetzung der Cluster Hochschule, ETH Hönggerberg, Uni Irchel, Lengg ist von zentraler Bedeutung, dass Synergien effizient genutzt werden und Innovationen entstehen können.
- Im Sinne einer vielfältigen Stadt und dem dringenden Bedarf nach zahlbarem Wohnraum ist die Wohnraumbückführung – analog Hochschulgebiet – rechtlich sicher zu stellen, und in Vereinbarungen mit privaten Grundeigentümern sind diese zu motivieren, die Wohnraumbückführung auch tatsächlich zu ermöglichen
- Das Gebiet Universität Zürich Irchel ist für die Stadt Zürich ein funktional wichtiger Raum. Die Verdichtung und Ausweitung des Campus betrifft die Stadt Zürich in vielerlei Hinsicht. Ortsbild, Landschaft, Erschliessung und Mobilität, Fragestellung nach Kostenteiler und weiteres mehr. Die Stadt Zürich trägt die Konsequenzen und räumlichen Auswirkungen einer Campuserweiterung. Für das betroffene Gebiet besteht ein wesentliches öffentliches Interesse.
Der Hauptzweck des Gestaltungsplans besteht darin, eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zu ermöglichen und sicherzustellen. Es darf dabei von der Grundordnung (BZO der Stadt Zürich), abgewichen werden.
Besteht in einem bestimmten Gebiet ein wesentliches öffentliches Interesse beispielsweise an einer differenzierten baulichen Verdichtung, am Ortsbild-, Landschafts- oder Immissionsschutz (Lärmvorbelastung), so kann dieses Gebiet im Zonenplan mit einer (öffentlichen) Gestaltungsplanpflicht bezeichnet werden. Die Federführung liegt bei der Stadt. Der öffentliche GP bedarf der Zustimmung des Soveräns. Die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat.

Antrag 2

E Neubauten für hochschulaffine Drittnutzung (Wohnen): kurz- bis-mittelfristig

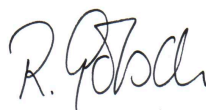
Begründung: In Zürich ist Wohnraum im Allgemeinen ein knappes Gut, insbesondere jedoch für Studentinnen und Studenten. Deshalb ist es wichtig, den Ausbau des Wohnraumes gleichzeitig mit dem Ausbau der Arbeitsfläche voranzutreiben. Die Schaffung von Wohnraum auf dem Campus hilft zudem, den Anstieg des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu dämpfen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Parteipräsident



Regula Götsch
Generalsekretärin